

Schulzeugnisse ausstellen

Schulen dokumentieren die Leistungen ihrer Schülerinnen und Schüler in Halbjahres-, Jahres-, Abgangs- und Abschlusszeugnissen.

Zuständige Stellen

- [Die Senatorin für Kinder und Bildung | Abteilung Bildung | Stabsstelle Recht](#)

Basisinformationen

Schülerinnen und Schüler erhalten am Ende des Schuljahres und ab Klasse 4 in der Regel am Ende des Schulhalbjahres oder des entsprechenden Ausbildungsabschnittes ein Zeugnis oder (bis spätestens Jahrgangsstufe 8) einen Lernentwicklungsbericht über den Leistungsstand und die Lernentwicklung im abgelaufenen Schuljahr.

Voraussetzungen

- Besuch eines schulischen Bildungsgangs
- Ablegen einer Externenprüfung

Verfahren

Über ein Abschlusszeugnis, ein Prüfungszeugnis und ein Allgemeines Zeugnis kann frühestens 14 Tage vor dem letzten Schultag beschlossen werden. Dasselbe gilt für ein Abgangszeugnis, das zum Ende des Schuljahres ausgestellt wird.

Das Abschlusszeugnis, das Prüfungszeugnis und das Allgemeine Zeugnis sind unverzüglich nach dem Beschluss der Zeugniskonferenz auszufertigen und dem Schüler oder der Schülerin auszuhändigen.

Rechtsgrundlagen

- [§ 38, 39 Bremisches Schulgesetz \(BremSchulG\)](#)
- [Verordnung für Zeugnisse und Lernentwicklungsberichte an öffentlichen Schulen \(Zeugnisverordnung\)](#)
- [Verordnung über die Abiturprüfung im Lande Bremen \(AP-V\)](#)

Welche Fristen sind zu beachten?

Keine Angabe.

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

Keine Angabe